

99058033012000

Bescheinigung über die Eintragung in die Handwerksrolle (Handwerkskarte) Ausstellung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/services/99058033012000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058033012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung über die Eintragung in die Handwerksrolle (Handwerkskarte) Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Handwerkskarte als Bescheinigung für die Eintragung in die Handwerksrolle erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerkerverzeichnis, Nachweis Eintragung Handwerksrolle, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolleneintragung, Handwerksregister, Handwerksrolle, Eintragung Handwerksrolle, Bescheinigung Handwerksrolle, Handwerkskarte, Handwerkskammer, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Eintragung als Handwerker

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (individuell, 058)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html
Teaser	Wenn Sie mit Ihrem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen wurden, erhalten Sie als Nachweis die Handwerkskarte.
Volltext	<p>Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen. Das gilt auch, wenn Sie nur einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder juristische Personen und • rechtsfähige Personengesellschaften. <p>Über die Eintragung in die Handwerksrolle stellt die Handwerkskammer eine Bescheinigung in Form der Handwerkskarte aus. Auf der Handwerkskarte wird vermerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Inhabers oder der Inhaberin, • Betriebssitz, • das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk beziehungsweise die zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerke, • Zeitpunkt der Eintragung, • gegebenenfalls Name der Betriebsleitung oder des

Modul	Sachverhalt
	Gesellschafters beziehungsweise der Gesellschafterin, der/die für die technische Leitung verantwortlich ist. Sie müssen die Handwerkskarte nicht jährlich erneuern, da diese ihre Gültigkeit so lange behält, bis sich an den angegebenen Daten etwas ändert.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie müssen in die Handwerksrolle eingetragen sein.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	Sie beantragen die Eintragung in die Handwerksrolle und erhalten als Nachweis Ihrer erfolgreichen Eintragung die Handwerkskarte.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.handwerkskammer.de/
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über die Eintragung in die Handwerksregister (Handwerkskarte) - Ausstellung • Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betrieben werden soll. Als Nachweis für die Eintragung in die Handwerksrolle stellt die Handwerkskammer eine Handwerkskarte aus <ul style="list-style-type: none"> • wird automatisch nach erfolgreicher Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellt • muss nicht jährlich erneuert werden <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Inhabers oder der Inhaberin, • Betriebssitz, • das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk bzw. die zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerke, • Zeitpunkt der Eintragung, • gegebenenfalls Name der Betriebsleitung oder des

Modul

Sachverhalt

Gesellschafter beziehungsweise der Gesellschafterin, der/die für die technische Leitung verantwortlich ist.

- beinhaltet:
- Handwerkskarte:

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.
<https://www.handwerkskammer.de/>

Formulare

Ursprungsportal